



# HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2024

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD) vom 15.07.2024**

**Bedarfsgemeinschaften von alleinerziehenden „Bürgergeld“-Beziehern**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Einschlägigen Daten zufolge beziehen mehr als 35 % aller in Deutschland ansässigen Alleinerziehenden und 70 % der in Deutschland ansässigen Alleinerziehenden, die mit der Erziehung von drei oder mehr Kindern betraut sind, „Bürgergeld“-Leistungen nach dem SGB II; dementsprechend sollen im „Bürgergeld“-Bezug befindliche Bedarfsgemeinschaften von alleinerziehenden Personen mit mindestens einem Kind 19,2 % aller im „Bürgergeld“-Bezug befindlichen Bedarfsgemeinschaften ausmachen. In diesem Kontext ist folgender Aspekt beachtlich: Im Falle des Zusammenlebens von im „Bürgergeld“-Bezug befindlichen Lebenspartnern in einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt lediglich eine Gewährung der Kosten der Unterkunft (KdU) für die gemeinschaftlich genutzte Wohnstätte sowie eine Kürzung der Leistungsbezüge im Anbetracht von Gütern, von denen eine gemeinschaftliche Nutzung im Rahmen des Zusammenlebens als Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt zu erwarten ist. Zur Vermeidung dieser Leistungskürzungen und für eine Gewährung der KdU für eine weitere Wohnstätte ziehen es viele in Partnerschaft lebende „Bürgergeld“-Empfänger trotz Partnerschaft und gemeinsam zu erziehender Kinder vor, in getrennten, aber räumlich nah beieinanderliegenden Haushalten zu leben.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Inwieweit sind die eingangs benannten hohen Anteile an im „Bürgergeld“-Bezug befindlichen Alleinerziehenden nach Ansicht der Landesregierung auf
- die tatsächliche Nicht-Präsenz-/Nicht-Leistung von Unterhaltszahlungen vonseiten der nicht mit den zu erziehenden Kindern zusammenlebenden Elternteilen und die erziehungsbedingte Einschränkung in der Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit seitens des alleinerziehenden Elternteils, oder
  - das Phänomen des absichtlichen Getrenntlebens der Kindseltern zum Zweck der Vermeidung von Leistungskürzungen bei Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft und zur Erlangung der KdU für eine weitere Wohnstätte zurückzuführen?

Alleinerziehende weisen in der Bevölkerung eine überproportional hohe SGB II-Hilfequote auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie ohne Unterstützung einer Partnerin bzw. eines Partners im Haushalt sowohl den Lebensunterhalt der Familie als auch die Erziehung der Kinder sicherstellen müssen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Doppelbelastung gelten Alleinerziehende als Bevölkerungsgruppe mit besonderem sozialpolitischem Unterstützungsbedarf.

Viele Alleinerziehende, die Bürgergeld beziehen, sind erwerbstätig. Da ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, um ihre Bedarfe und diejenigen ihrer Kinder zu decken, erhalten sie aufstockende Leistungen. Eine geringfügige Beschäftigung oder eine Teilzeittätigkeit genügen oft nicht, um das Existenzminimum zu sichern. Die Aufnahme eines vollzeitigen Arbeitsverhältnisses kann häufig nicht im gewünschten Umfang realisiert werden. Trotz Erwerbstätigkeit müssen Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig SGB II-Leistungen beziehen. Es handelt sich also nicht bei allen der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen um Arbeitslose. Die staatlichen Fürsorgeansprüche – und damit auch das Bürgergeld – sind nachrangig gegenüber dem zivilrechtlichen Unterhalt. Wenn sich solche Unterhaltsansprüche nicht unmittelbar realisieren lassen, weil sie beispielsweise vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht gezahlt werden, gehen sie auf den Leistungsträger des SGB II über.

In Fällen, in denen für ein Kind vom anderen Elternteil kein Unterhalt gezahlt wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Unterhaltsvorschuss geleistet werden. Er wird bei der Gewährung von Bürgergeld als Einkommen des Kindes angerechnet. Das Jobcenter wirkt auf die

Beantragung des Unterhaltsvorschlusses hin. Der hohe Anteil von Alleinerziehenden im Bezug von Bürgergeld ist danach vor allem darauf zurückzuführen, dass jüngere Kinder im Haushalt und ihre Anzahl die Chancen, eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit nachzugehen, einschränken.

- Frage 2 Wie viele Fälle der Unterhaltung von zwei Wohnstätten, welche zum Zweck der Vermeidung von Leistungskürzungen bei Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft und zur Erlangung der KdU für eine weitere Wohnstätte erfolgt ist, sind den zuständigen Behörden nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2023 bekannt geworden?
- Frage 3 Welche Möglichkeiten stehen den zuständigen Behörden zu Gebote, um dem eingangs beschriebenen Phänomen der Unterhaltung von zwei Wohnstätten, welche zum Zweck der Vermeidung von Leistungskürzungen bei Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft und zur Erlangung der KdU für eine weitere Wohnstätte erfolgt, Einhalt zu gebieten, und welche entsprechenden Maßnahmen beabsichtigt die Hessische Landesregierung zu ergreifen?
- Frage 4 Wird vonseiten der Hessischen Landesregierung die Auffassung geteilt, dass das Phänomen der Unterhaltung von zwei Wohnstätten, welche zum Zweck der Vermeidung von Leistungskürzungen bei Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft und zur Erlangung der KdU für eine weitere Wohnstätte erfolgt, eine unlautere Inanspruchnahme der sozialen Sicherung zulasten der steuerzahlenden Bevölkerung darstellt?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit die Behauptung der Fragesteller, „viele in Partnerschaft lebende „Bürgergeld“-Empfänger zögen es trotz Partnerschaft und gemeinsam zu erziehender Kinder vor, in getrennten, aber räumlich nah beieinanderliegenden Haushalten zu leben“, zutrifft.

Wiesbaden, 15. August 2024

**Heike Hofmann**